



Luftfahrt-Bundesamt

Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums
für Digitales und Verkehr (BMDV)

LBA-Außenstelle Frankfurt • Kelsterbacher Str. 23 • 65479 Raunheim

Hommel Hercules-Werkzeughandel GmbH &
Co. KG
z. Hd. Frau Marx
Heidelberger Straße 52
68519 Viernheim

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Unser Zeichen: AFS751-50501-01432-01
Unsere Nachricht vom:
Auskunft erteilt: Frau Glaser
Telefon: 0531 2355-6445
Telefax: 0531 2355-8297
E-Mail: avsec-slk-fra@lba.de
Datum: 26. Januar 2022

Bescheid über die Zulassung als bekannter Versender

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung Ihres Sicherheitsprogramms in der Fassung vom 24.11.2021, Revision Nr. 01 und der Vor-Ort-Kontrolle am 26.01.2022 ergeht folgender **Bescheid**:

1. Es wird festgestellt, dass Ihr Unternehmen Hommel Hercules-Werkzeughandel GmbH & Co. KG mit dem durch Zulassungsbescheid vom 23.04.2013 (zuletzt geändert mit dem Bescheid vom 07.12.2017) und der Zulassungsnummer DE/KC/01432-01 als bekannter Versender für den zugelassenen Betriebsstandort mit der Adresse Heidelberger Straße 52, 68519 Viernheim die Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 und ihrer Durchführungsbestimmungen weiterhin erfüllt.
2. Der Zulassungsbescheid vom 23.04.2013 wird insofern abgeändert, als dass Ihre Zulassung nunmehr bis zum 26.01.2027 befristet wird.
3. Der Bescheid ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.
4. Sonstige Nebenbestimmungen:
- keine -
5. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

Begründung

I.

Ihrem Unternehmen wurde mit Bescheid vom 23.04.2013 (letztmalig geändert durch den Bescheid vom 07.12.2017) die Zulassung als bekannter Versender für den oben genannten Betriebsstandort erteilt. Ihr Unternehmen beantragte am 12.11.2021 die weitere Zulassung. Aufgrund dieses Antrags erfolgte die Prüfung Ihres Sicherheitsprogramms in der Fassung vom 24.11.2021, Revision Nr. 01 und die Vor-Ort-Kontrolle am 26.01.2022.

II.

zu Ziffer 1.

Ein Betriebsstandort wird gemäß § 9a Abs. 2 S. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) i. V. m. Nummer 6.4.1.1 i. V. m. Nummer 6.4.1.2 Buchstaben a - c i. V. m. Nummer 6.4.1.3 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 als bekannter Versender zugelassen.

Gemäß § 9a Abs. 2 S. 5 LuftVG hat in regelmäßigen Abständen von nicht mehr als fünf Jahren eine Überprüfung nach Maßgabe der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 durch die zuständige Behörde zu erfolgen. Hierbei ist festzustellen, ob die Stelle die Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 und ihrer Durchführungsbestimmungen weiterhin erfüllt.

Die Prüfung Ihres oben genannten Sicherheitsprogramms und die Durchführung der Vor-Ort-Kontrolle am 26.01.2022 ergaben, dass Sie die Anforderungen gemäß § 9a Abs. 2 S. 1 LuftVG in Verbindung mit der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 weiterhin erfüllen.

zu Ziffer 2.

Rechtsgrundlage für die Befristung ist § 9a Abs. 2 S. 2 LuftVG. Danach ist die Zulassung als reglementierter Beauftragter, bekannter Versender, Transporteur, reglementierter Lieferant und andere Stelle für längstens 5 Jahre gültig.

zu Ziffer 3.

Der Bescheid ergeht unter dem Vorbehalt des Widerrufs. Hierbei handelt es sich um eine Nebenbestimmung i.S.d. § 9a Abs. 2 S. 3 LuftVG. Durch den Widerrufsvorbehalt wird sichergestellt, dass das Luftfahrt-Bundesamt zeitnah auf neue luftverkehrsrechtliche Gegebenheiten und Anforderungen reagieren kann. Insbesondere aufgrund der zum Teil mehrfach innerhalb eines Jahres erlassenen Vorschriftenänderungen ist der Widerrufsvorbehalt erforderlich, um weiterhin die luftverkehrsrechtlichen Vorgaben zu erfüllen.

zu Ziffer 4.

- keine -

Nebenbestimmungen aus vorhergehenden Bescheiden bleiben von diesem Schreiben unberührt.

zu Ziffer 5.

-

Hinweise

Um eine weitere termingerechte Zulassung zu gewährleisten, weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass mindestens vier Monate vor Ablauf Ihrer Zulassung als bekannter Versender ein Zulassungsantrag beim Luftfahrt-Bundesamt einzureichen ist, soweit Sie beabsichtigen, Ihren Status als bekannter Versender aufrecht zu erhalten.

Im Zulassungsprüfungsverfahren möglicherweise festgestellte Mängel müssen zeitnah und fachgerecht abgestellt werden, um die Prüfung seitens des Luftfahrt-Bundesamtes vor Fristende abschließen zu können und damit Ihre weitere, verzugslose Teilnahme an der sicheren Lieferkette sicher zu stellen.

Die Befristung der Zulassung auf fünf Jahre beinhaltet keinen Anspruch darauf, dass dieser Zeitraum in jedem Fall auch ausgeschöpft wird. Bereits die Notwendigkeit der Bearbeitung eines Antrages zur Aufrechterhaltung Ihres Status als bekannter Versender bedingt, dass sich der laufende Fünf-Jahreszeitraum unter Umständen verkürzt.

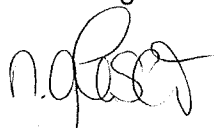
Der Betriebsstandort wird mit folgenden, für Dritte sichtbaren Angaben in der Unionsdatenbank zur Sicherheit der Lieferkette geführt:

Name	Hommel Hercules-Werkzeughandel GmbH & Co. KG
Alternativname	
Anschrift	Heidelberger Straße 52
Ort	Viernheim
PLZ	68519
Status	Aktiv
Registriernummer	DE/KC/01432-01
Ablaufdatum	26.01.2027

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Luftfahrt-Bundesamt, Hermann-Blenk-Straße 26, 38108 Braunschweig erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Glaser

